

## **Satzung**

Ursprüngliche Fassung vom 4. Mai 1991

geändert am 26. Oktober 2006

(durch Einbau der Beschlüsse der Generalversammlungen )

### **A. Name des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerschützen- und Heimatverein Jüchen 1880 e.V.“

### **B. Allgemeine Zielsetzungen**

1. Über die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet hinaus, ist der Verein bestrebt, die Heimat in ihrer geschichtlichen und natürlichen Eigenart zu erhalten, sowie traditionelle Heimatfeste durchzuführen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch hohe Vergütung begünstigt werden.

### **C. Zielsetzungen des Vereins**

1. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zum Ziel:
2. Sorge zu tragen für des Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit, insbesondere als mitverantwortliche Träger der heimatlichen Verbundenheit in der gesamten Jüchener Bevölkerung..
3. Für einen guten, frohen und kameradschaftlichen Zusammenhalt aller Mitglieder des Vereins in Achtung und Wahrung der Persönlichkeit und Menschenwürde eines jeden einzelnen bemüht zu sein.
4. An unseren Volks- und Heimatfesten, sowie allen anderen Veranstaltungen des Vereins, im Kreise der Schützen, ihrer Familien und in Verbundenheit mit allen Jüchenern, eine große Gemeinschaft der Freude und des Frohsinns zu bilden.
5. Ein gutes Verhältnis unter den Mitgliedern der christlichen Konfessionen in der Gemeinschaft des Vereins und mit der Bevölkerung insgesamt anzustreben.

### **D. Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Aktives Mitglied kann jeder Bürger Jüchens und der näheren Umgebung werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.
3. Mitglieder, die dem Jugendschutzgesetz unterworfen sind, haben dasselbe auch bei Veranstaltungen des Vereins zu beachten.
4. Aktive Mitglieder können nur von den Zügen aufgenommen werden und müssen sich nach der Satzung des Vereins richten.
5. Passive Mitglieder eines Zuges müssen Mitglieder des Verein sein.

### **E. Höhepunkt des Vereinslebens**

1. Der Verein feiert jedes Jahr sein Volks- und Heimatfest (Schützenfest)

## F. Schützenkönig

1. Der Schützenkönig wird durch Königsschuss ermittelt.
2. Die Königswürde ist übertragbar.
3. Der neue König ernennt seine (zwei) Minister und den Adjutanten der Königin.
4. Ehrendamen dürfen nicht im Gefolge sein.
5. Schützenkönig kann nur ein Vereinsmitglied werden.

## G. Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören 14 ordentliche Mitglieder und der amtierende Schützenkönig an.
  - o Er setzt sich wie folgt zusammen
    - a. Präsident
    - b. Vizepräsident
    - c. Kommandeur
    - d. Regimentsadjutant
    - e. Schatzmeister
    - f. stellv. Schatzmeister
    - g. Schriftführer
    - h. stellv. Schriftführer
    - i. Gerätewart
    - j. stellv. Gerätewart
    - k. Schießwart
    - l. Jugendoffizier
    - m. 2 Mitglieder z.b.V.
    - n. amtierender Schützenkönig
3. Der Vorstand ist für die Vorbereitung und Durchführung aller Veranstaltungen des Vereins verantwortlich.
4. Der Verein wird im Geschäftsbereich durch drei vom Gesamtvorstand beauftragte Vorstandsmitglieder (Präsident, Schatzmeister, Kommandeur) vertreten.
5. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 6 (sechs) Jahre.
6. Der Vorstand wird aus Gründen der kontinuierlichen Vereinsarbeit bei den Vorstandswahlen in zwei Gruppen aufgeteilt.
  1. **Gruppe:** Präsident, Regimentsadjutant, Schatzmeister, stellv. Schriftführer, Gerätewart, Schießwart, 1 Mitglied z.b.V.
  2. **Gruppe:** Vizepräsident, Regimentskommandeur, stellv. Schatzmeister, Schriftführer, stellv. Gerätewart, Jugendoffizier, 1 Mitglied z.b.V.
7. Der Vorstand wird nach den in G.6 genannten Gruppen, jeweils um 3 (drei) Jahre zueinander versetzt neugewählt.

8. Für den Vorstand vorgeschlagene Mitglieder müssen bei der Wahl anwesend sein oder in einer bestätigten Erklärung vorher ihre Bereitschaft bekunden.

## **H. Offiziersversammlung**

1. Zur Unterstützung und Ergänzung des Vorstandes dient die Offiziersversammlung; sie wird vom Kommandeur bzw. Regimentsadjutanten geleitet.
2. In der Offiziersversammlung sind nur die Zugführer, in deren Abwesenheit ihre Stellvertreter, und die Vorstandsmitglieder stimmberechtigt.
3. Der Schriftführer führt das Protokoll der Offiziersversammlung.
4. Nach dem jeweiligen Schützenfest gibt der Vorstand der Offiziersversammlung einen Bericht über das letzte Schützenjahr.

## **I. Generalversammlung**

1. Vor jedem Schützenfest findet eine Generalversammlung statt.
  - a. Zu dieser Generalversammlung ist eine Kassenprüfung vorzunehmen.
  - b. Die Kassenprüfer teilen der Versammlung einen Bericht über die Kassenprüfung mit.
  - c. Auf dieser Versammlung kann dem Vorstand Entlastung erteilt werden.
  - d. Die beiden Kassenprüfer werden im jährlichen Wechsel von der Generalversammlung für 2 (zwei) Jahre gewählt
2. Außerdem wird eine Generalversammlung einberufen, wenn mindestens 25% der aktiven Mitglieder dies verlangen.
3. Im Jahr der Neuwahl des Vorstandes findet neben der Generalversammlung vor dem Schützenfest noch eine außerordentliche Generalversammlung statt, die spätestens bis (September) zum Ende des Kalenderjahres einzuberufen ist.
4. Bei Tod des Präsidenten bzw. Kommandeurs übernimmt der Stellvertreter die Amtsgeschäfte bis zu einer binnen zwei Monaten einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung; auf dieser wird der neue Präsident bzw. Kommandeur gewählt.
5. Beim Ausscheiden eines der übrigen Vorstandsmitglieder wird auf der Offiziersversammlung ein kommissarisches Ersatzmitglied gewählt; dieses übernimmt bis zur nächsten Generalversammlung die Aufgaben des Vorgängers. Auf dieser Generalversammlung wird die Ergänzungswahl zum Vorstand durchgeführt.
6. Zu den Generalversammlungen wird durch öffentliche Bekanntmachung (Plakate, Presse, usw.) eingeladen.
7. Satzungsänderungen sind nur durch Mehrheitsbeschluss einer Generalversammlung möglich.
8. Der Schriftführer führt das Protokoll der Versammlung.

## **J. Beiträge**

1. Die aktiven Mitglieder zahlen den von der Generalversammlung festgelegten Beitrag.
2. Der Jahresbeitrag der passiven Mitglieder beträgt die Hälfte.
3. Beitragsfrei sind

- a. alle Mitglieder, die am 31.05.2002, das 70. Lebensjahr vollendet haben.
  - b. alle Ehrenmitglieder
  - c. alle Mitglieder, die Grundwehr- oder Ersatzdienst leisten, für die Dauer ihrer Dienstzeit.
4. Die Züge rechnen mit dem Schatzmeister jeweils halbjährlich zu folgenden Terminen ab: 15.11. und 15.3.

## **K. Verpflichtungen**

1. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet beim Schützenfest an den Festzügen in Uniform oder im schwarzen Anzug teilzunehmen.
2. Die Mitglieder müssen den Verein durch mustergültiges Verhalten in hohem Ansehen halten.
3. Einem verstorbenen Mitglied die letzte Ehre zu erweisen, ist die Pflicht eines Mitglied, sofern es nicht durch Arbeit oder Krankheit verhindert ist.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, den Anforderungen des Vorstandes Folge zu leisten
5. Wer auf Kosten des Vereins Anschaffungen bzw. Einkäufe ohne Genehmigung des Vorstandes tätigt kann für die entstandenen Kosten haftbar gemacht werden; ebenso, wer Vereinseigentum oder geliehen Sachen mutwillig beschädigt.
6. Für ausgeliehenes Vereinsgerät kann eine vom Vorstand festgesetzte Gebühr erhoben werden.

## **L. Schützenzüge**

1. Die Schützenzüge sollen aus einer angemessenen Anzahl von aktiven Schützen bestehen.

## **M. Austritt bzw. Ausschluss**

1. Aus dem Verein ausgeschlossen werden Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen mit dem Beitrag eines Schützenjahres rückständig sind.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied in diesen Fällen in Zusammenarbeit mit der Offiziersversammlung ausschließen.
3. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes verliert dieses jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.
4. Das noch in Besitz des jeweiligen Mitglieds befindliche Vereinseigentum ist dem Verein zu übergeben oder ggf. der Gegenwert in Euro zu erstatten.

## **N. Auflösung des Vereins**

1. Solange der Verein noch 7 ( sieben ) Mitglieder zählt, kann er nicht aufgelöst werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die kath. Pfarrgemeinde St. Jakobus d.Ä. Jüchen zugunsten des Altenheims Maria Frieden; das Altenheim Maria Frieden hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Jüchen, den 4.Mai 1991